

Allgemeine Einkaufsbedingungen – November 2008

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, bei denen wir Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller sind. Sie gelten auch für künftige Geschäfte.
(2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht

§ 2 Bestellung

(1) Unsere Bestellung ist mit allen Angaben und Unterlagen unser Geschäftsgeheimnis.
(2) Bis zur Annahme unserer Bestellung sind wir jederzeit berechtigt, diese zurückzuziehen.
(3) Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Befehle wie z.B. Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien oder Proben bleiben unser Eigentum und dürfen nur für unsere Zwecke verwendet werden. Sie sind uns unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über unser Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Befehle.
Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, Bemühungen, technische Spezifikationen usw.) leisten wir keine Vergütung. Mit Annahme unserer Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung unserer Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

§ 3 Lieferung / Leistung / Abnahme / Verpackung

(1) Liefer-/Leistungsstermin ist der von uns angegebene Zeitpunkt, zu dem die Lieferung/Leistung am Liefer-/Leistungsart zu erbringen ist. Wir sind berechtigt, den Liefer-/Leistungsstermin auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt zu verlegen, sofern das für den Vertragspartner keine unverhältnismäßige Beschwer darstellt.
(2) Sofern auf unserer Bestellung nichts anderes angeführt ist, ist Liefer-/Leistungsart unser Betrieb in A-1030 Wien, Baumgasse 68. Die Gefahr geht erst nach Abladung und Übernahme der Ware am Lieferort und Übergabe einer sonstigen Leistung am Leistungsart über.
(3) Wir sind berechtigt, eine vorzeitige oder verspätete Lieferung/Leistung abzulehnen.
(4) Der Vertragspartner hat uns eine sich abzeichnende Verzögerung sofort schriftlich mitzuteilen.
(5) Wir sind berechtigt, Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/Leistungen abzulehnen.
(6) Wir sind auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.
(7) Mit der Lieferung ist uns ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer, dem Bestelldatum, der Bestellposition und der MA-Nummer zu übergeben, der die Art und die Anzahl der gelieferten Waren zeigt.
(8) Einheiten einer Lieferung (zB Paletten, Kartons) sind deutlich zu kennzeichnen, damit leicht und nachvollziehbar erkennbar ist, welche Waren in welcher Stückzahl in dieser Einheit verpackt sind.
(9) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner uns alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (zB Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebrieft, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Diese Unterlagen sind uns spätestens mit der Rechnung zu übergeben.
Gerät der Vertragspartner mit der Übergabe einer vereinbarten Unterlage in Verzug, hat er uns für jede angefangene Woche des Verzuges eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Bestellsumme, höchstens jedoch 3% der Bestellsumme zu bezahlen. Einen darüber hinausgehenden Schaden hat der Vertragspartner ebenso zu ersetzen, wie die Kosten und den Aufwand, welche(r) uns durch seinen Verzug entstehen.
(10) Wird Gefahrgut geliefert, ist ein entsprechender Hinweis auf allen Frachtpapieren mit Angabe der Gefahrgutklasse anzubringen. Außerdem sind die gesetzlich oder sonst wie vorgeschriebenen Gefahrgutmerkmale beizulegen.
(11) Bei Verzug sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem sind wir berechtigt, vom Vertragspartner die Herausgabe sämtlicher bereits hergestellter oder halbfertiger Ware sowie sämtlicher für die Herstellung des Vertragsgegenstandes bestimmten Rohmaterials zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns zu diesem Zweck auf unser Verlangen Zutritt zu allen

eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1 % der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10 %, zu verlangen. Einen darüber hinausgehenden Schaden hat der Vertragspartner ebenso zu ersetzen, wie die Kosten und den Aufwand, welche(r) uns durch seinen Verzug entstehen. Durch die Annahme oder Ausführung des Auftrages anerkennt der Auftragnehmer, dass für seine Lieferung und oder Leistung ausschließlich nachfolgende Bedingungen gelten. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn wir sie mittels firmenmäßig gezeichneten Schreibens ausdrücklich anerkennen haben.
(13) Abnahmeverpflichtung: Betriebsstörungen durch Höhere Gewalt (Aufruhr, Feuer, Krieg usw.), Streik, Aussperrung entbinden uns für die Dauer dieser Behinderung von unserer Abnahmeverpflichtung. Sollten wir es aus zwingenden Gründen wünschen, so hat der Auftragnehmer mit der Lieferung vorübergehend einzuhalten. Der Auftragnehmer verzichtet uns gegenüber auf die Geltendmachung von Schadenersatz aus einer Abnahmeverzögerung.
(14) Verpackung, Versand
Der Auftragnehmer ist verpflichtet für eine sachgerechte Verpackung zu sorgen, wobei die Verpackungskosten in den Festpreisen gemäß Punkt 4 enthalten sind. Die Verpackung bzw. Palette wird nicht zurückgesandt.
Der Auftragnehmer hat unsere Wünsche bezüglich Versand und Verpackung vorbehaltlos zu befolgen. Er hat uns den Versand rechtzeitig anzuzeigen, spätestens am Tag des Versandes. Versandanzeige, Lieferschein, Frachtbrief, sowie die übrigen Versandpapiere müssen unsere Bestellnummer enthalten. Bei Versendung aus dem Zollausland sind alle Unterlagen, die für die Verzollung erforderlich sind, vor dem Abgang der Ware rechtzeitig direkt an uns bzw. an den von uns angegebenen Spediteur zu senden, oder den Bahnfrachtpapieren beizulegen, widrigenfalls die Lieferung nicht als Auftragserteilung angesehen, und bis zur Durchführung der Verzollung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers gelagert wird.

§ 4 Preise, Rechnung und Zahlung

(1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung (DDP Liefer-/Leistungsart Incoterms 2000) wie insbesondere Transport, Versicherung, Verpackung, Montage, Probetrieb sowie Pläne, Modelle, Matrizen und ähnliches. Diese gehen in unser Eigentum über.
(2) Bei Lieferungen innerhalb der EU sind uns Rechnungen in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung der Zweitschriften zuzusenden. Sie dürfen der Lieferung nicht beigefügt werden. Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland darf die Rechnung der Lieferung beiliegen.
(3) In sämtlichen Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung unsere Bestellnummer, Bestellposition, MA-Nummer und die genaue Bezeichnung der gelieferten Ware/Leistung anzuführen. Rechnungen von Vertragspartnern mit Sitz außerhalb Österreichs müssen als Fälligkeitsvoraussetzung zusätzlich den IBAN und den BIC-Code des Vertragspartners ausweisen. Rechnungen von Vertragspartnern mit Sitz in der EU müssen außerdem als Fälligkeitsvoraussetzung unsere UID und jene des Vertragspartners sowie den Hinweis auf die Steuerfreiheit bei Lieferung/Leistung des Vertragspartners enthalten.
(4) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
(5) Die Rechnungen sind derart aufzugliedern, dass ein Vergleich mit der Bestellung und eine Rechnungsüberprüfung vorgenommen werden kann. Rechnungen ohne unseren richtigen Firmenwortlaut bzw. ohne unsere Auftragsnummer werden nicht anerkannt, und setzen Zahlungs- oder Skontofristen nicht in Lauf.
(6) Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
(7) Erfüllungsort für die Zahlung ist Bludenz.

§ 5 Gewährleistung

(1) Die Ware oder Leistung muss allen in Österreich geltenden Normen und Vorschriften entsprechen. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produkt-spezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.
(2) Der Vertragspartner leistet insbesondere Gewähr, dass durch seine Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und er

gerügter Mängel und auch ohne unsere rechtzeitige Beanstandung die Garantie, dass die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen mängelfrei sind und alle zugesicherten Eigenschaften besitzen.
(5) Der Vertragspartner ist nach unserer Wahl verpflichtet, innerhalb angemessener Frist das Fehlende nachzutragen, mangelhafte Ware auszutauschen oder den Mangel zu verbessern oder uns eine Preisminderung zu gewähren. Wir sind berechtigt, den Austausch der gesamten Ware oder die Wandlung des Vertrages auch dann zu verlangen, wenn nur einzelne Stücke oder Teile der Leistung mangelhaft sind oder fehlen.
(6) Lehnt der Vertragspartner die Mängelbehebung ab, gerät er mit ihr in Verzug oder hat er sie einmal vergeblich versucht, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Dieses Recht steht uns auch zu, wenn Gefahr in Verzug ist, etwa weil wir unsere Pflichten gegenüber Dritten erfüllen müssen.

§ 6 Schadenersatz

Der Vertragspartner haftet uns für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages. Das gilt auch bei Ansprüchen aus Produkthaftung. Derartige Ansprüche stehen uns auch dann zu, wenn wir die Lieferung/Leistung überwiegend in unserem Unternehmen verwenden.

§ 7 Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit uns Stillschweigen zu bewahren und alle Informationen, die uns oder unsere Geschäftspartner betreffen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten. Wenn und soweit das zur Erfüllung seiner Vertragspflichten erforderlich ist, darf der Vertragspartner der Geheimhaltung unterliegende Informationen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von und in Abstimmung mit uns an seine Zulieferer weitergeben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich der Zulieferer gegenüber uns in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 8 Fertigungsmittel

(1) Von uns beigestellte oder ganz oder teilweise auf unsere Kosten hergestellte Fertigungsmittel, Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen sind und bleiben unser Eigentum. Für alle diese Fertigungsmittel behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur für Waren oder Leistungen verwendet werden, die für uns hergestellt oder an uns geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an uns ab.
(2) Der Vertragspartner hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zu prüfen und zu warten. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist uns unverzüglich zu melden.
(3) Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Fertigungsmittel. Er hat sie uns auf unser Verlangen auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben.
(4) Diese Fertigungsmittel dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, und sind spätestens nach Auftrags erledigung ohne besondere Aufforderung an uns zu übersenden

§ 9 Beigestelltes Material

(1) Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist vom Vertragspartner unentgeltlich nach unseren Vorgaben gesondert zu lagern und zu verwalten und deutlich erkennbar als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat das von uns beigestellte Material so rechtzeitig zu bestellen und so ausreichend vorzuhalten, dass er seinen Lieferverpflichtungen pünktlich und vollständig nachkommen kann.
(2) Beigestelltes Material darf nur für Waren oder Leistungen verwendet werden, die für uns hergestellt oder an uns geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus

dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an uns ab.
Misslingt die Herstellung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise, hat der Vertragspartner das von uns beigestellte Material zu bezahlen.

§ 10 Qualitätskontrolle+Prüfungen durch Bertsch-Laska

(unabhängig von den gesetzlich erforderlichen bzw. vertraglich fixierten Abnahmen)
Wir behalten uns vor, Qualitätskontrollen oder laufende Fertigungsüberwachungen am Liefergegenstand durch unsere Qualitätsstelle, unseren bzw. den von uns beauftragten Supervisor in Ihrem Werk durchzuführen. Im Falle der laufenden Fertigungsüberwachung hat unser Supervisor Weisungsrecht. Die Durch-

führung einer Kontrolle oder Fertigungsüberwachung bzw. einer Prüfung durch uns oder durch unseren Beauftragten bzw. unseren Endkunden oder ein Kontrollverzicht entbindet Sie in keiner Weise von Ihren vertraglichen Verpflichtungen bzw. Ihrer Gesamtverantwortung zur Erbringung der bestellten Leistungen. Es bedeutet insbesondere nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, wie Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen usw. Die Kosten für Qualitätskontrollen oder Fertigungsüberwachungen durch den Besteller trägt der Auftraggeber. Kommt eine positive Prüfung (Endabnahme) aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten für TÜV-Inspektor und Kundenbeauftragten vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten. Er hat dieses Abtretungsverbot in seinen Büchern ersichtlich zu machen.
(2) Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO Bludenz.
Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsgebietes wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsört ist Bludenz. Schiedssprache ist Deutsch.
Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
(4) Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.
(5) Der Vertragspartner darf uns bzw. seine Leistung für uns nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.
(6) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir seine Daten EDV-mäßig erfassen und verarbeiten.
(7) Sollten einzelne Bestimmungen eines Kaufvertrages oder der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – November 2008 zwischen dem Auftragnehmer und uns selbst ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch einen solche zu ersetzen, die ihr dem Sinne und Zwecke nach am nächsten ist

BERTSCHLaska

Bertsch-Laska
Produktions- und Handels- GmbH
Baumgasse 68
1030 Wien
Österreich